



Rundschreiben 16/2020

Themen:

Verlängerung der Absetzbeträge für Sanierung, Wiedergewinnungsarbeiten, „Möbelbonus“, "Fassadenbonus" und „Grüne Bonus“ – Art. 12 e 13.....	1
Neuerungen „Sabatini-TER“ – Art. 16.....	2
Anreize für Unternehmenszusammenschlüsse – Art. 39	2
Garantiefonds – Art. 40.....	2
Verlängerung der Liquiditätsunterstützung für kleine und mittlere Unternehmen – Art. 41.....	2
Steuergutschrift für Investitionen in neue Betriebsgüter – Art. 185	3
F&E Steuerguthaben für technologische Innovationen und innovative Aktivitäten Art- 185	5
Bonus für Weiterbildungsmaßnahmen Mitarbeiter – Art. 185.....	5
Absichtserklärung – Unzulässige Inanspruchnahme des MwSt.-Plafonds – Art. 188.....	5
Kassenbon-Lotterie / Cashback Art. 194	5
Steuerbonus für die Anpassungen der Arbeitsplätze – Art. 195.....	6
Steuererleichterung – Art. 197	6
Speicherung und telematische Übermittlung von Gebühren – Art. 199	6

Sehr geehrte Kunden,

das Parlament hat kürzlich den Entwurf des sogenannten „Haushaltsgesetzes 2021“ verabschiedet, der eine Reihe interessanter steuerlicher Neuerungen beinhaltet, welche ab 1. Januar 2021 in Kraft treten werden. Die definitive Verabschiedung des aus 229 Artikeln bestehenden Entwurf wird erst Ende Dezember erwartet, somit kann es noch zu Änderungen kommen.

Verlängerung der Absetzbeträge für Sanierung, Wiedergewinnungsarbeiten, „Möbelbonus“, "Fassadenbonus" und „Grüne Bonus“ – Art. 12 e 13

Folgende Absetzbeträge werden unverändert für das Jahr 2021 verlängert:

- der Absetzbetrag für die **energetische Sanierung** von 65%, herabgesetzt auf 50% für Brennwertkessel, Sonnenschutz, Fenster und Biomasse-Heizungen;
- der Absetzbetrag von 50% für die **Wiedergewinnungsarbeiten**, unter Berücksichtigung der bisherigen Ausgabenschwelle von Euro 96.000;
- der Absetzbetrag von 50% für den **Ankauf von Möbel und Elektrogroßgeräten** bis zu einer Ausgabenschwelle von Euro 10.000, und zwar für Wohnungen, auf denen ab 01.01.2020 Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt worden sind;
- der Absetzbetrag von 90% für Fassaden-Renovierungen (**Bauarbeiten an Fassaden, Balkons etc.**) einschließlich Reinigungs- und Anstricharbeiten zur Erneuerung bzw. Restaurierung der Außenfassade von Gebäuden in der Zone A (historischen Zentren) oder in der Zone B (vollständig oder teilweise bebaut);



- der Grüne-Bonus in Höhe von 36% für die **Instandhaltung von Gärten und Grünanlagen**, bis zu einer Ausgabenschwelle von Euro 5.000.

Neuerungen „Sabatini-TER“ – Art. 16

Die **Schwelle von Euro 200.000** innerhalb derer die Auszahlung der sog. „Sabatini-Ter“ Begünstigung in einer einzigen Rate (anstatt in 6 Jahresraten)erfolgt, gemäß Art. 2, Abs. 4 des Gesetzesdekrets Nr. 69/2013, welcher die Auszahlung eines Beitrags zur Deckung der Darlehenszinsen für den Kauf/Leasing neuer Investitionsgüter seitens kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) vorsieht, **wird abgeschafft**.

Anreize für Unternehmenszusammenschlüsse – Art. 39

Um **Unternehmenszusammenschlüsse** anzukurbeln ist vorgesehen, dass im Falle von:

- Verschmelzung / Spaltung / Einbringung;
- beschlossen von der Gesellschafterversammlung (oder einem anderen zuständigen Organ) zwischen 1.1 und 31.12.2021;

die hervorgehende Gesellschaft aus der Verschmelzung, der Spaltung, sowie der Einbringung (aufnehmende Gesellschaft) einen Teil der aktiven latenten Steuern in eine Steuergutschrift umwandeln kann, die sich auf:

- **steuerliche Verluste**, welche bis zum vorangegangenen Steuerjahr vor dem der rechtlichen Wirkung der außerordentlichen Operation entstanden sind, und noch nicht vom steuerpflichtigen Einkommen gemäß Art. 84, TUIR abgezogen wurden, beziehen;
- **ACE-Überschuss (Förderung der Eigenkapitalbildung)**, gemäß Art. 1, Komma 4, Gesetzesdekret Nr. 201/2011, welche bis zum vorangegangenen Steuerjahr vor dem der rechtlichen Wirkung der außerordentlichen Operation entstanden sind, und noch nicht abgezogen bzw. in Steuerguthaben umgewandelt wurden, beziehen.

Die aktiven latenten Steuern in Hinblick auf steuerliche Verluste und auf ACE Überschüsse können in eine Steuergutschrift umgewandelt werden, auch wenn sie nicht in der Bilanz eingetragen sind.

Garantiefonds – Art. 40

Zur Unterstützung der Liquidität kleiner und mittlerer Unternehmen wurde der Zugang zum zentralen KMU-Garantiefond gemäß „Decreto Liquidità“, Artikel 13 des Gesetzesdekrets Nr. 23/2020, bis zum **30. Juni 2021** (bisher 31. Dezember 2020) verlängert. Bis zum 28.2.2021 werden Garantien an mittelgroße Unternehmen (mit einer Beschäftigtenzahl von mindestens 250 und höchstens 499 Mitarbeiter), bis zu einer Deckung von 90% der Finanzierung und für einen Höchstbetrag von Euro 5 Mio., unentgeltlich gewährt.

Verlängerung der Liquiditätsunterstützung für kleine und mittlere Unternehmen – Art. 41

Um die von COVID-19 betroffenen Unternehmen zu unterstützen, wurde gemäß der Empfehlung der EU-Kommission Nr. 2003/361/CE eine Reihe von finanziellen Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von KMU erlassen. Insbesondere wird daran erinnert, dass der Termin innerhalb welchen eine vorzeitige Kündigung bestehender Finanzierungen und Bevorschussungen nicht erlaubt ist, auf dem **30.06.2021** verlängert wurde.

Für Unternehmen, welche vor dem 01.01.2021:

- **bereits diese Unterstützung in Anspruch genommen haben**, erfolgt die Verlängerung des Aufschubs automatisch ohne jede Formalität, es sei denn, das begünstigte Unternehmen verzichtet ausdrücklich darauf und schickt eine diesbezügliche Erklärung bis spätestens zum 31.01.2020 an die Finanzierungsgesellschaft bzw. an die Bank;



- **noch keinen Anspruch erhoben haben**, können noch **bis zum 31.01.2020** unter den gleichen Voraussetzungen die Unterstützungsmaßnahme nutzen.

Für Unternehmen, die Zugang zu den Unterstützungsmaßnahmen hatten, beginnt die Frist von 18 Monate, für die Einleitung der im Art. 56, Absatz 8 genannten Vollstreckungsverfahren, am **30.06.2021**.

Steuergutschrift für Investitionen in neue Betriebsgüter – Art. 185

Es werden neue Steuergutschriften für die **Anschaffung von Investitionsgütern** nach dem **16.11.2020** eingeführt, und zwar:

- **bis zum 31.12.2022**;
- oder
- **bis zum 30.6.2023**, vorausgesetzt, dass innerhalb 31.12.2022 die Bestellung angenommen wird und Anzahlungen in Höhe von mindestens 20% der Anschaffungskosten geleistet werden.

Begünstigte:

Die neuen Steuergutschriften:

- stehen **in Italien ansässigen Unternehmen**, einschließlich fester Niederlassungen (Betriebsstätte) von Nichtansässigen, unabhängig von deren Rechtsform, Branche, Größe und Einkommensermittlungssystem zu;
- stehen Unternehmen in folgenden Situationen **nicht zu**: freiwilliger Liquidierung, Insolvenzverfahren, verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation, Vergleichsverfahren ohne Prämisse der Unternehmensfortführung.

Begünstigte Investitionen:

Die Begünstigung betrifft Investitionen in neue materielle und immaterielle Betriebsgüter. Ausgeschlossen von der Steuergutschrift sind:

- Fahrzeuge im Sinne von Ar. 164, Abs. 1 TUIR – PKW (nicht LKW);
- Materielle Betriebsgüter, für welche das DM 31.12.88 einen Abschreibungskoeffizienten von weniger als 6,5% vorsieht;
- Gebäude und andere Bauten.

Höhe der Steuergutschrift

Güter, auf die in der Tabelle A, Finanzgesetz 2017, Bezug genommen wird - "Industrie 4.0"- materielle Betriebsgüter

Investitionsbetrag	Steuerguthaben	
	Investitionen 16.11.2020 - 31.12.2021	Investitionen 1.1.2022 - 31.12.2022 (oder 30.6.2023)
Bis Euro 2.500.000	50%	40%
Von Euro 2.500.000 bis Euro 10.000.000	30%	20%
Von a Euro 10.000.000 bis Euro 20.000.000	10%	10%
Höchstgrenze der begünstigten Kosten Euro 20.000.000		

Bei Investitionen in Form von Leasing sind die Kosten des Leasinggebers für den Erwerb der Vermögenswerte relevant.



Güter, auf die in der Tabelle B, Finanzgesetz 2017, Bezug genommen wird - "Industrie 4.0"- immaterielle Betriebsgüter

Steuerguthaben
Investitionen 16.11.2020 - 31.12.2022 (oder 30.6.2023)
20%
Höchstgrenze der begünstigten Kosten Euro 1.000.000

Aufwendungen für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Cloud-Computing-Lösungen entstehen, sind kompetenzmäßig der jeweiligen Steuerperiode zurechenbar.

Andere Güter

Bei „allgemeinen“ materiellen und immateriellen Betriebsgütern, sprich andere als den in den Tabellen A und B angeführten Güter (für die bisher die Sonderabschreibung von 40-30%, sowie für das Jahr 2020 die Steuergutschrift in Höhe von 6% der begünstigten Kosten mit einer Höchstgrenze von Euro 2 Mio. anerkannt wurde), wird die Steuergutschrift wie folgt gewährt:

Steuerguthaben	
Investitionen 16.11.2020 - 31.12.2021	Investitionen 1.1.2022 - 31.12.2022 (o 30.6.2023)
15% für Investitionen in Hard- und Software, zur Umsetzung des agilen Arbeitens (smart working) 10% (alle anderen)	6%
Höchstgrenze der begünstigten Kosten Euro 2.000.000 (materielle Betriebsgüter) – Euro 1.000.000 (immaterielle Betriebsgüter)	

Die Steuergutschrift, welche vom Haushaltgesetz 2020 eingeführt wurde, sah lediglich ein Steuerguthaben für Investitionen in neue materielle Betriebsgüter vor. Mit der neuen Regelung kann die Steuergutschrift nun **auch für immaterielle Vermögenswerte angewendet werden**.

Die Kosten der Vermögensgegenstände werden gemäß Art. 110, Absatz 1, Buchstabe b) TUIR ermittelt, d.h. einschließlich der direkt zurechenbaren Nebenkosten, mit Ausnahme von Zinsaufwendungen. Bei Investitionen in Form von Leasing sind die Kosten des Leasinggebers für den Erwerb der Vermögenswerte relevant.

Die gegenständliche Begünstigung wird auch **Freiberuflern** gewährt.

Art der Verwendung der Steuergutschrift

Die betreffende Steuergutschrift kann in 3 gleichhohen Jahresraten **ausschließlich durch Verrechnung mit dem Zahlungsvordruck F24** genutzt werden, und zwar ab:

- dem Jahr der Inbetriebnahme, der „allgemeinen“ materiellen und immateriellen Betriebsgüter (andere als die in Tabelle A und Tabelle B genannten Güter). Für Investitionen, die im Zeitraum 16.11.2020 – 31.12.2021 von Steuersubjekten mit Erträgen von weniger als Euro 5 Mio. getätigt werden, kann die **Steuergutschrift in einer einzigen Rate verrechnet werden**.

Für die Kompensierung ist keine Schwelle vorgesehen.



F&E Steuerguthaben für technologische Innovationen und innovative Aktivitäten Art- 185

Das 2020 eingeführte Steuerguthaben für Investitionen in Forschung und Entwicklung, in den ökologischen Wandel, technologische Innovationen 4.0 und andere innovative Aktivitäten, wurde bis zum **31.12.2022 verlängert**. Das Steuerguthaben wird je nach Investitionstätigkeit in unterschiedlichem Umfang wie folgt anerkannt.

Aktivitäten	Steuerguthaben
Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten	20% der Berechnungsgrundlage, bis zu einem Höchstbetrag von Euro 4 Mio.
Tätigkeiten im Bereich der technologischen Innovation	10% der Berechnungsgrundlage, bis zu einem Höchstbetrag von Euro 2 Mio.
Technologische Innovationstätigkeiten zur Schaffung von Produkten, digitale Innovation 4.0	15% der Berechnungsgrundlage, höchstens jedoch Euro 2 Mio.
Tätigkeiten im Bereich der technologischen Innovation	10% der Berechnungsgrundlage, bis zu einem Höchstbetrag von Euro 2 Mio.

Bonus für Weiterbildungsmaßnahmen Mitarbeiter – Art. 185

Ein Steuerguthaben ist für die Ausbildungskosten der Mitarbeiter im Technologiesektor wie im nationalen Plan „Impresa 4.0“ (sog. „Bonus Formazione 4.0“) vorgesehen. Für den Steuerbonus zählen die **Ausgaben bis zum 31.12.2022**.

Absichtserklärung – Unzulässige Inanspruchnahme des MwSt.-Plafonds – Art. 188

Die Steuerbehörden führen spezifische **Risikoanalysen und Kontrollen** durch, die darauf abzielen, **ungültige Absichtserklärungen herauszufiltern und die Abgabe unzulässiger Absichtserklärungen zu verhindern**. Falls die oben genannten Kontrollen zu Unregelmäßigkeiten führen, wird der Steuerpflichtige daran gehindert, neue Absichtserklärungen über die telematischen Kanäle der Finanzverwaltung abzugeben. Ebenso blockiert das SDI die Ausstellung der elektronischen Rechnung gemäß Art. 8, Abs. 1, Buchstabe c).

Kassenbon-Lotterie / Cashback Art. 194

Kassenbon-Lotterie

Im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, die die Verbraucher dazu ermutigen, die Ausstellung einer elektronischen Quittung (Handelsdokument) zu beantragen, wurde mit dem Gesetz Nr. 232/2016 (Finanzgesetz 2017), Artikel 1, Absätze 540 bis 544, die sogenannte "Kassenbon-Lotterie" eingeführt. Die Lotterie beginnt **ab 2021**. Seit 1. Dezember kann man sich auf der eigenen Webseite „<https://www.lotteriadegliscontrini.gov.it/portale/>“ registrieren und die eigene Steuernummer hinterlegen. Man erhält so den Lotterie-Code, der auf dem Smartphone oder einem anderen Gerät gespeichert oder als QR-Code auch ausgedruckt werden kann. Begünstigt sind alle volljährigen Personen mit Wohnsitz in Italien, die beim Kauf von Waren / Dienstleistungen **ausschließlich elektronische Zahlungsmittel** verwenden.

Für diese Aktion ist die Zusammenarbeit mit den Einzelhändlern erforderlich, weil diese die Verknüpfung zwischen dem Kassenbon und dem Lotterie-Code des Kunden vornehmen und melden müssen.



Cashback

Der italienische Staat will mit der Einführung des „Cashback-Systems“ ab 2021 die Verwendung der elektronischen Zahlungsmittel fördern und gegen die Schattenwirtschaft ankämpfen. Grundsätzlich begünstigt das „Cashback-System“ alle volljährigen, in Italien ansässigen Privatpersonen, welche beim **Einkauf auf elektronische Zahlungsmittel** zurückgreifen. Das Bonusprogramm sieht eine **Rückzahlung von 10%** vor, für Einkäufe welche über die Kreditkarte, Bancomat oder sonstige bargeldlose Zahlungsformen durchgeführt werden. Es gilt diesbezüglich eine Obergrenze von Euro 3.000 (Euro 1.500 je Semester). Ankäufe über den elektronischen Handel sind ausgeschlossen. Um zu vermeiden, dass mit wenigen Ankäufen die genannte Schwelle erreicht wird, wird auch eine Mindestanzahl von voraussichtlich 50 Kassenbons im Semester vorgesehen. Die Rückerstattungen bilden **kein zusätzliches Einkommen** und sind somit steuerfrei.

Betreffend das Cashback-System wurden nun aber Einwände von der Europäischen Zentralbank geäußert, da dies im Gegensatz zum Vorsatz der Gleichbehandlung aller Zahlungssysteme steht.

Steuerbonus für die Anpassungen der Arbeitsplätze – Art. 195

Mit dem Art. 120 vom Gesetzesdekret 34/2020 sogenanntes „Decreto Rilancio“ wurde ein **Steuerbonus in Höhe von 60% für Bars, Restaurants und Hotels** auf die Ausgaben für die Anpassung der Räumlichkeiten an die neuen Sicherheitsbestimmungen bis zu einem Höchstbetrag von Euro 80.000 pro Begünstigten eingeführt. Wir haben dies bereits in unserem Rundschreiben Nr. 10 erwähnt.

Mit der Änderung des Absatzes Nr. 2 des oben genannten Artikels 120, kann das betreffende Steuerguthaben vom 01.01.2021 – 30.06.2021 und nicht mehr bis zum 31.12.2021 mit Zahlungsvordruck F24 kompensiert werden.

Steuererleichterung – Art. 197

Verlängerung Verbot elektronische Fakturierung – System der Gesundheitskarte

Die Änderung des Art. 10-bis vom Gesetzesdekret Nr. 119/2018 sieht vor, dass **auch für das Jahr 2021** Steuersubjekte, die ihre Umsätze mit Privatpersonen an das System der Gesundheitskarte (Sistema Tessera Sanitaria STS) übermitteln, **nicht verpflichtet** sind, diesbezüglich **elektronische Rechnungen auszustellen**.

Speicherung und telematische Übermittlung von Gebühren – Art. 199

Speicherung von Gebühren und Übermittlung von Steuerdokumenten

Die Speicherung / Übermittlung von Tagesinkassi befreit von der Pflicht:

- Steuerquittung auszustellen - anstelle dieser Dokumente wird die Ausstellung des sogenannten "Handelsdokuments" vorgesehen (sog. „documento commerciale“);
- des täglichen Vermerks der Umsätze ins das Tagesinkassoregister.

Strafen für Nichtübermittlung oder falscher Übermittlung von Tagesinkassi

Mit der Einführung des neuen Absatzes 2-bis des Art. 6 vom Gesetzesdekret. n. 471/97, sind Strafen in der Höhe von 90% der nicht übermittelten Steuer vorgesehen, und zwar für:

- fehlende oder nicht rechtzeitige Speicherung / Übermittlung der Tagesinkassi;
- Speicherung / Übermittlung unvollständiger oder falscher Daten.

Nicht- oder verspätete Speicherung, sowie das Speichern unvollständiger oder falscher Daten ("betrügerischer") sind Verstöße, die in gleichem Maße geahndet werden. Die Mindeststrafe beträgt **Euro 500** betragen.



Die Strafe gilt auch bei Ausfall oder fehlerhaften Betrieb der telematischen Registrierkasse. Falls keine rechtzeitige Reparaturanfrage zur Überprüfung der telematischen Registrierkasse erfolgt, wird eine Strafe zwischen Euro 250 und Euro 2.000 verhängt. Für den Fall, dass:

- eine unterlassene / verspätete Übermittlung der Tagesinkassi;
- die Übermittlung mit unvollständigen / nicht wahrheitsgemäßen Daten der Tagesinkassi;

sich nicht auf MwSt-Abrechnung auswirkt, ist **lediglich eine Strafe in der Höhe von Euro 100** anwendbar.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihren Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen